


Normgeber:	Ministerium für Arbeit und Soziales	Quelle:	
Aktenzeichen:	23-41250	Gliederungs-Nr.:	2120
Erlasdatum:	01.03.2012	Fundstelle:	MBI. LSA. 2012, 129
Fassung vom:	07.03.2017		
Gültig ab:	01.04.2017		

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter Hospizvereine (Zuwendungsrichtlinie Hospizvereine)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Anweisungen zum Verfahren
7. Sprachliche Gleichstellung
8. Inkrafttreten

2120

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter Hospizvereine (Zuwendungsrichtlinie Ambulante Hospizvereine)

RdErl. des MS vom 1.3.2012 - 23-41250

Fundstelle: MBI. LSA 2012, S. 129

Geändert durch RdErl. des MS vom 7.3.2017 (MBI. LSA 2017, S. 186)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), Zuwendungen für Projekte im ambulanten Hospizbereich.

1.2 Das Ziel der Förderung und das besondere Landesinteresse ist es, mit Hilfen ambulanter Hospizarbeit dem kranken Menschen zu ermöglichen, seine letzte Lebensphase mit größtmöglicher Lebensqualität in

seiner gewohnten Umgebung zu verbringen. Das Angebot der ambulanten Hospizhilfen ist auszubauen und kontinuierlich zu verbessern, um eine landesweite Vernetzung zu erreichen. Die Hospizvereine sollen mit Hilfe der Landesförderung die geforderten Qualitätskriterien der Krankenkassen erfüllen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Mindereinnahmen bei den im Haushaltsplan veranschlagten Ist-Einnahmen führen zu einer prozentualen Reduzierung der Fördersumme oder zu einem Absehen von der Förderung.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die ambulante Hospizarbeit und die Arbeit des Hospiz- und Palliativverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (HPV).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Hospizinitiativen und -vereine sowie sonstige ambulante gemeinnützige Hospizdienste mit Sitz in Sachsen-Anhalt und der Hospiz- und Palliativverband Sachsen-Anhalt e.V. (HPV).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass keine Zuschüsse durch die Krankenkassen erfolgen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.
- 5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 5.4 Bemessungsgrundlage:

Der Zuschuss darf 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen und setzt den Einsatz von Eigen- oder Drittmitteln durch den Zuwendungsempfänger in der erforderlichen Höhe voraus.

Als Eigenmittel sind alle gesetzlichen Zahlungsmittel des Zuwendungsempfängers zu werten, die zur Finanzierung eingesetzt werden. Drittmittel werden anerkannt, sofern der Zuwendungsempfänger diese von Stellen außerhalb der Landesverwaltung erhält.

Der Zuschuss für Projekte der ambulanten Hospizarbeit je Zuwendungsempfänger pro Jahr beträgt höchstens:

- a) an gemeinnützige Hospizinitiativen und -vereine sowie sonstige ambulante gemeinnützige Hospizdienste bis zu 2 700 Euro und
- b) an den HPV bis zu 33 000 Euro.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Projekte der ambulanten Hospizarbeit:

- a) der ambulanten Hospizvereine, dies sind insbesondere Ausgaben für:
 - aa) die Teilnahme ehrenamtlicher Hospizhelfer an Weiterbildungen im Bereich der Sterbebegleitung sowie Anleitung, Begleitung und Betreuung ehrenamtlich tätiger Hospizhelfer und Supervision/Gesprächskreise sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Leitungsfachkräfte in Vereinen,
 - bb) ambulante psychosoziale und spirituell-seelsorgliche Beratungen und Begleitung unheilbar erkrankter und in absehbarer Zeit sterbender Menschen und derer Angehörigen oder naher Bezugspersonen,
 - cc) Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Veröffentlichungen, Anzeigen, Flyer, Veranstaltungen),
 - dd) die Verwaltungskosten (Büromaterial, Ausstattung, Fachliteratur, Porto und Telefon, Miete (projektbedingte Raumanmietung) und Fahrtkosten (entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes,
- b) des HPV, dies sind insbesondere Ausgaben für:
 - aa) projektbedingte Personalausgaben,
 - bb) Fort- und Weiterbildungen,
 - cc) Fahrtkosten entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes,
 - dd) Öffentlichkeitsarbeit (z. B. für den Druck von Infomaterial, Veröffentlichungen, die Pflege einer Internetseite, Standgebühren und die Durchführung eigener öffentlich zugänglicher Veranstaltungen, wie beispielsweise Hospizfachtage),
 - ee) für Büromaterial, Ausstattung, Porto und Telefon,
 - ff) projektbedingte Honorare und

gg) projektbedingte Mieten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie davon Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Antragsverfahren

6.2.1 Antragstellung

Der Förderantrag ist bis zum 15.12. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Anträge die später eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. Für das Jahr 2012 ist der Antrag bis zum 15.4.2012 einzureichen.

Mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Projektbeschreibung / Konzept,
- b) Kosten- und Finanzierungsplan,
- c) Arbeitsplan nach vorgegebenem Muster,
- d) Übersicht über die Anzahl der abgeschlossenen oder noch laufenden Sterbebegleitungen (Anzahl der Begleitungen der letzten 12 Monate bis zum 31.10.),
- e) aktuelle Namensliste der geschulten ehrenamtlichen Hospizhelfer,
- f) Nachweis der Gemeinnützigkeit und
- g) Satzung bei Erstbeantragung.

Zuwendungsempfänger, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen für einen Zuschuss der Krankenkassen nicht erfüllt sind, müssen ein der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung - entsprechendes Konzept vorlegen, das den dort ge-

nannten inhaltlichen, personellen und qualitativen Anforderungen und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz zur Förderung von ambulanten Hospizen und Palliativmedizin e.V. entspricht.

Bei Erstantragstellung ist ein fachliches Votum des HPV ST den Antragsunterlagen beizulegen.

6.2.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

6.2.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.2.4 Erfolgskontrolle

Zur Bewertung des Erfolges der finanzwirksamen Maßnahmen prüft die Bewilligungsbehörde den Sachbericht und stellt fest, inwiefern der Zuwendungsempfänger den Zweck der Förderung erreicht hat und ob und in welchem konkreten Umfang die Zuwendung dazu beigetragen hat. Dem Ministerium ist über das Ergebnis der Erfolgskontrolle nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu berichten.

6.2.5 Formvorgaben

Die Bewilligungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken vorschreiben.

6.2.6 Prüfrecht

Das Ministerium und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind jederzeit berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.3.2012 in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
die ambulanten Hospizvereine,
den Hospiz- und Palliativverband Sachsen-Anhalt e. V.

© juris GmbH